

Wirtschaftsplan**2025**

Gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) i.d.F. vom 11.12.20219 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Ziff. 5 der Verbandssatzung des ZAW hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - ZAW - am 21.03.2025 folgenden Wirtschaftsplan des ZAW für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	34.382.700 €
in den Aufwendungen auf	35.965.600 €
Jahresgewinn/-verlust	-1.582.900 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.870.727 €
in den Ausgaben auf	1.870.727 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Aufstellung einer Stellenübersicht ist beigelegt.

§ 6

Gemäß der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Städte/ Gemeinden für den ZAW“, beschlossen in der Verbandsversammlung am 05.10.2023, (nachfolgend „örV“) werden die jeweiligen Vergütungssätze wie folgt festgelegt. Bezieht sich die Vergütung auf die Einwohnerzahl, so gilt jeweils die Einwohnerstatistik „ekom21“ (Haupt- und Nebenwohnsitz) zum Stichtag 30.06. des Vorjahres.

(1) Bauabfallsammelstellen (§ 1 a) der o.g. örV

Der ZAW erstattet den kommunalen Betreibern/Betreibergemeinschaften eine Jahrespauschale von 12.600 € je Sammelstelle sowie eine Öffnungszeitenpauschale von aktuell 52,84 € (gemäß KGST Gutachten 2024/2025, Lohngruppe EG 5, Bereich 5) pro Öffnungsstunde im Kalenderjahr.

(2) Behälterbewirtschaftung und Abfallberatung (§ 1 b) der o.g. örV bzw. § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung)

Die den Mitgliedskommunen zu erstattenden anteiligen Personalkosten werden als Einwohnerpauschalen auf 2,14 € je Einwohner/Jahr für die Leistung der Abfallberatung und 0,72 € je Einwohner/Jahr für die Leistung der Behälterbewirtschaftung, zusammen somit 2,86 € je Einwohner/Jahr, festgesetzt.

(3) Verteilung der Abfallkalender (§ 1 c) der o.g. öRV

Die Anzahl der zu verteilenden Kalender ergibt sich wie folgt: Einwohnerzahl geteilt durch die Anzahl der Personen pro Haushalt im Landkreis (nach dem letzten Zensus derzeit 2,24) zuzüglich 15 % (Nachverteilung, Singlehaushalte). Die Aufwandsentschädigung wird festgesetzt auf 0,13 € je verteiltem Abfallkalender.

(4) Einsammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen (§ 1 d) der o.g. öRV

Der Erstattungssatz wird festgesetzt auf 0,03 €/Einwohner.

(5) Einsammeln und Befördern von wildem Müll (§ 1 e) der o.g. öRV

Die Mitgliedskommunen erhalten für den anteiligen Personalaufwand im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von „Wildem Müll“ - einschließlich Papierkörbe - auf Basis der eingesammelten Jahrestonnage eine Erstattung. Diese ergibt sich aus der Formel: Jahrestonnage dividiert durch 55 kg multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz, aktuell: 52,84 €, Lohngruppe EG 5, Bereich 5, inklusive Arbeitsplatzkosten, abzüglich einem Drittel der den Kommunen ausgezahlten DSD-Pauschale.

Die abrechenbare Jahrestonnage wird auf 5,50 kg je Einwohner und Jahr begrenzt.

(6) Sofern Leistungen nach der genannten öRV umsatzsteuerpflichtig sind/werden, handelt es sich bei den vorstehenden Beträgen um Nettoentgelte, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Für die Gebührenaussgleichsrückstellung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 KAG.

§ 8

Der Gebührenkalkulationszeitraum ist auf die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 festgelegt.

Die darauffolgende Gebührenkalkulationszeiträume sind der 01.01.2024 bis 31.12.2025 sowie der 01.01.2026 bis 31.12.2028.

Gemäß § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, 183) in Verbindung mit § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 05.04.2025 (GVBl. I 2005, 142) liegt der

Wirtschaftsplan 2025

in der Zeit vom 08.05. bis 09.05.2025 und vom 12.05. bis 16.05.2025 in der Geschäftsstelle des ZAW in 64409 Messel, Roßdörfer Str. 106, während der üblichen Bürozeiten von 8:30 bis 15:30 Uhr bzw. freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr öffentlich aus. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Nr. 06159-9160114 wird gebeten.

Lutz Köhler
- Verbandsvorstandsvorsitzender -